

SATZUNG

der Vereinigung der Freunde der Wilhelm-Löhe-Schule e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde der Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Wilhelm-Löhe-Schule in Nürnberg und ihrer schulischen, kulturellen und sonstigen Bestrebungen und Anliegen. Sie will als Zusammenschluss von ehemaligen Angehörigen der Schule, Freunden und Förderern, insbesondere von Eltern der Schülerinnen und Schüler und von Lehrkräften, die Wilhelm-Löhe-Schule ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, wobei ihre Hilfe vor allem bedürftigen Schülerinnen und Schülern gilt.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, insbesondere ehemalige Angehörige der Schule, Eltern von Schülern und Lehrkräfte.

Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Mitglieder, die den Zwecken der Vereinigung zuwiderhandeln, ihr Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz mehrfacher Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder der Vereinigung leisten, soweit sie im Berufsleben stehen, einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist unaufgefordert an die Vereinskasse zu entrichten. Freiwillige Spenden sind sehr erwünscht.

§ 6

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

2
§ 7
Organe des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt:

- a) durch den Vorstand
- b) durch die Vorstandschaft
- c) durch die Mitgliederversammlung

Als Mitteilungsblatt der Vereinigung gilt der „Ruf der Wilhelm-Löhe-Schule.“

§ 8
Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nach außen hin unbeschränkt. Der Vereinigung gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Die Vorstandschaft besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. Abs. 1, sowie dem jeweiligen Gesamtschulleiter der Wilhelm-Löhe-Schule und zwei Beisitzern.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft – mit Ausnahme des Gesamtschulleiters- werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Vereinigung.

2. Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Die Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei ihrer Mitglieder.

4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

5. Zur Beschlussfassung im Vorstand und in der Vorstandschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft

- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der Vereinigung dies erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangt.

§ 11

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
2. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Nürnberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Nürnberg, 10.10.1995